

Ass. iur. Maximilian Mast, Münster*

„Verbraucherschutz und Gesellschaftsrecht – (wie) passt das zusammen?“

THEMATIK	Verbraucherwiderruf, Verbraucher- und Unternehmerbegriff, Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft, richtlinienkonforme Auslegung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, HGB

■ SACHVERHALT

Die Gastronomen X und Y sind unzufrieden mit der kulinarischen Vielfalt in ihrer Stadt. Um diesem Problem zu begegnen, planen sie, einen Feinkostladen zu eröffnen. Es sollen qualitativ hochwertige exotische und ausgefallene Nahrungsmittel aus aller Welt angeboten werden.

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht (Prof. Dr. Ingo Saenger) an der Universität Münster.

Um ihre Geschäftsidee umsetzen zu können, benötigen sie Startkapital. Sie entschließen sich, in der Rechtsform einer KG am Markt aufzutreten. X und Y vereinbaren, selbst geschäftsführend tätig zu sein und das unternehmerische Risiko der Haftung erforderlichenfalls mit ihrem Privatvermögen zu tragen. Zudem wollen sie Kapitalgeber aus ihrem Bekanntenkreis gewinnen, die beschränkt auf ihre Einlage haften. So suchen sie am Abend des 27.5.2024 – neben weiteren Bekannten – zuerst den Z auf. X und Y erläutern ihr Geschäftskonzept. Sie stellen Z in Aussicht, dass sich sein Investment angesichts der Einzigartigkeit des Unternehmens im Zielgruppengebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit rentieren werde. Z ist überzeugt und erklärt sich bereit, insgesamt 10.000 EUR zu investieren. Diese wolle er in monatlichen Raten zu je 1.000 EUR, beginnend zum 1.6.2024, auf das Geschäftskonto der „XY-KG“ überweisen. X und Y sind einverstanden.

Die XY-KG wird daraufhin im Handelsregister eingetragen und nimmt bereits im Juni ihren Geschäftsbetrieb auf. Der Feinkostladen ist stark frequentiert. Es gibt aber auch Kritik, da die durch die Lebensmittelimporte entstehenden Emissionen das sich ohnehin in einer bedenklichen Entwicklung befindliche Weltklima weiter belasteten. Hierdurch wird Z darauf aufmerksam, dass es sinnvoller sein könnte, den nachhaltigen Anbau regionaler Produkte zu fördern. Mit Schreiben vom 2.7.2024 erklärt Z gegenüber X, dass er an seiner Beteiligung nicht weiter festhalten wolle. X drückt sein Bedauern aus, weist aber darauf hin, dass das den Z nicht von der Zahlung der weiteren 8.000 EUR an die XY-KG befreie. Dieser reagiert empört. Als Verbraucher sei er besonders schutzwürdig. Es könne ja wohl nicht sein, dass er trotz Widerrufs künftig noch leisten müsse.

Hat die XY-KG gegen Z einen Anspruch auf Zahlung?

Hinweis: Zu sämtlichen aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – Stellung zu nehmen. §§ 130–137 HGB sind nicht zu prüfen.

Auszug aus der Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU):

Artikel 1 (Gegenstand)

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verträge, die zwischen Verbrauchern und Unternehmern geschlossen werden, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen und damit zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.

Artikel 12 (Wirkungen des Widerrufs)

Mit der Ausübung des Widerrufsrechts enden die Verpflichtungen der Vertragsparteien

- a) zur Erfüllung des Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags oder
- b) zum Abschluss des Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags, sofern der Verbraucher dazu ein Angebot abgegeben hat.